



**Patientenverfügung: Deutliche Worte vom Staatsrechtler Horst Dreier in der FAZ
- eine kurze Anmerkung hierzu von L. Barth**

Horst Dreier, Ordinarius für Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht an der Juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg, warnt völlig zu Recht davor, das in einer Patientenverfügung zum Ausdruck kommende Selbstbestimmungsrecht ignorieren zu wollen.

Der in einer Patientenverfügung klar und eindeutig formulierte Wille dürfe nicht zu einer «unverbindlichen Meinungsäußerung umgedeutet und zum argumentativen Spielball einer Beratungsrunde von Ärzten und Verwandten verwandelt» werden, so Horst Dreier in einem Beitrag für die Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 30.08.08.

In seinem Beitrag wies Dreier darauf hin, dass niemand eine Patientenverfügung verfassen müsse. Wer aber die Last einer solchen Entscheidung trage, "der darf Respekt für seine überlegte und verantwortungsbewusste Entscheidung verlangen und hat infolgedessen einen auch und gerade durch die Grundrechte verbürgten Anspruch, dass der in der Patientenverfügung fixierte Wille befolgt wird".

Der Staatsrechtler warnte, die Nichtbefolgung einer Patientenverfügung, die weitere lebensverlängernde Maßnahmen ausschließt, wäre letztlich eine «Pflicht zum Weiterleben». Eine solche Verpflichtung sei dem freiheitlichen Verfassungsstaat „zutiefst fremd“. „Freiheit ist nicht nur die Freiheit des Andersdenkenden. Sie ist auch die Freiheit des Andershandelnden“.

Kurze Anmerkung:

Dieses Votum ist nachhaltig zu begrüßen und es ist hier ausdrücklich vor solchen „Sendboten“ einer neuen neopaternalistischen Werthaltung zu warnen (!), die sich selber dazu auserkoren haben, in fragwürdigen Appellen vor Patientenverfügungen „warnen zu müssen“. Nicht eine „Cave Patientenverfügung“ ist nötig, sondern die stetige Erinnerung an das Selbstbestimmungsrecht und freilich die Verpflichtung des Staates, nunmehr endlich seinen grundrechtlichen Schutzauftrag gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wahrzunehmen. Es ist nicht das Problem, wenn einzelne Personen sich dazu aufschwingen, uns an ihrer konservativen Werthaltung durch ihre Botschaften teilhaben zu lassen – aber es ist zutiefst ärgerlich, wenn diese versuchen, ihre höchst subjektiven Vorstellungen von einem gelungenen Sterben und einer Patientenverfügung zur magna Charta für eine gesamte Gesellschaft zu erheben, die zudem durch eine laienhafte Vorstellung von Verfassungsrecht zuvörderst ermöglicht und begünstigt wird. Mit solchen fragwürdigen Instrumentalisierungsversuchen wird ein Maß an Intoleranz gegenüber Andersdenkenden und ihrer individuellen Werte- und damit ggf. auch Sterbekultur offenbar, dass zunehmend unerträglich wird. Ein offener Diskurs ist deshalb von diesen „Sendboten“ nicht gewünscht, werden diese doch schnell mit den Grenzen des Verfassungsrechts konfrontiert, denen sie argumentativ kaum etwas entgegenzusetzen haben. Da macht es allenfalls Sinn, den – zwar untauglichen – Versuch zu unternehmen, über die allgemeine Funktion von „Recht“ im Allgemeinen und der „Ethik und Moral“ im Besonderen zu philosophieren, ohne hierbei allerdings zu berücksichtigen, dass Verfassungsjuristen ein „vorfachliches Verständnis“ von der Bedeutung und den Inhalten von Grundrechten entwickelt haben, dass nicht nur deshalb nicht einschlägig ist, weil andere Professionen, Verbände oder Glaubensgemeinschaften meinen, ihre intraprofessionelle Sichtweise sei die allein maßgebliche. Jedweder Versuch, dass Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen für seine ureigene Zwecke zu instrumentalisieren, gehört aufs Schärfste kritisiert: Der Sterbewille eines Patienten ist nicht (!) in einen Lebenswillen umzudeuten und noch weniger zu manipulieren, auch nicht vor dem notwendigen Umstand, dass die palliativmedizinische Forschung nachhaltiger als bisher zu fördern ist und ggf. die hierauf basierenden Angebote zu erweitern sind.

„Glaubensbekenntnisse“ der Sendboten einer vermeintlich neuen Moral und Ethik ersetzen nun beileibe nicht die Grundrechte in unserem Grundgesetz und die zwingend erforderliche Diskussion

findet nicht statt, wie sich unschwer an den laienhaften verfassungsrechtlichen Ausführungen in manchen Statements ablesen lässt.

Insofern müssen wir dankbar für das Statement von Horst Dreier sein, der erkennbar den Blick in der Debatte auf das fokussiert wissen will, was eigentlich selbstverständlich sein sollte: die Freiheit des Andershandelnden in einer pluralen Wertegemeinschaft, in der ein Jeder anders denken kann und darf!

Gefahren gehen also nicht von einer „Patientenverfügung“ aus, sondern allenfalls von denjenigen, die es geschickt in der Öffentlichkeit verstehen, den Mythos um den vermeintlich guten und gerechten Tod vor dem Hintergrund einer wertkonservativen Ethik stets neue Nahrung zu geben, um so eines der höchsten „Güter“ in unserer Verfassung, namentlich das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen zur „kleinen Münze“ schlagen zu können – man/frau könnte auch sagen: es findet eine „Entrechtung“ statt, in dem unter dem Tarnmantel einer fragwürdigen Sozialethik eine besondere Form der Gesinnungsethik zelebriert wird, bei der es eben nicht um das Individuum geht, sondern lediglich um eine groß angelegte ethische Grunderziehung eines gesamten Staatsvolkes, welches offensichtlich im Begriff ist, ein mehr an Freiheit für sich zu reklamieren! Derjenige, der da diesen exklusiven Freiheitsbereich für sich reklamieren möchte, wird im Zweifel als „eigentlich unmündig“ erklärt und einige Sendboten haben so mittlerweile den Status eines Berufsbetreuers für das gesamte Staatsvolk erlangt, die sich dann in der Folge um das „Wohl“ der Sterbewilligen kümmern („müssen“ (?), da diese im Begriff sind, der konservativen Wertegemeinschaft zu „entfliehen“ und den „Glaubensbekenntnissen“ zu entsagen.

Was also bleibt?

Wohl die Erkenntnis, dass die Grundrechte der Einzelnen wohl schon immer antastbar waren und noch sind und wir alle im Übrigen aufgerufen bleiben, fortwährend unsere selbstverständlichen Freiheiten streitbar zu „verteidigen“.

Eines soll aber abschließend deutlich zum Ausdruck gebracht werden: Allein ein Professorentitel, eine ansonsten hohe Reputation oder ein „Stellvertreteramt auf Erden“ sind keine (!) Garanten dafür, dass die von ihnen vertretenen Positionen „verbindlich“ sind. Insofern findet tatsächlich ein „geistiger (Kultur-)Kampf“ der diametral entgegengesetzten Meinungen statt, dessen Ausgang noch ungewiss zu sein scheint – so zumindest meine Hoffnung.

Ein „ideologisch nicht eingefärbter Blick“ in das Verfassungsrecht hingegen erleichtert allerdings so manchem professionellen Berufsethiker und noch mehr den „Hobbyphilosophen“ die Rechtsfindung – wenn denn das „Recht gefunden“ werden soll!

Genau an diesem Punkte regt sich allerdings bei mir individuelles Unbehagen nicht nur am heutigen Samstagmorgen, denn es verfestigt sich zunehmend der Eindruck, dass dies eben von bestimmten gesellschaftlichen Gruppen oder Verbänden nicht gewollt ist – denn wie ließe sich sonst erklären, dass so manche Stellungnahme zum Grund und zur Reichweite von Patientenverfügungen ganz ohne verfassungsrechtliche Ausführungen auskommt und wenn, dann beruft man/frau sich in aller Kürze auf die „Würde des Menschen“ und es soll so offensichtlich der Eindruck in der Öffentlichkeit vermittelt werden, als wissen die Autoren, worüber sie eigentlich philosophieren ...

Sind diese „Sendboten“ tatsächlich alles „Felsen in der Brandung“, auf die wir unseren autonomen Willen „bauen wollen“?

Eine Frage – verehrte LeserInnen –, die Sie nur für sich selber in einem historisch bedeutsamen Wertediskurs entscheiden können.

Lutz Barth (13.09.08)

© IQB 2008

Für Anregungen und Kritik ist in der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: webmaster@iqb-info.de

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>